

## **ANLAGE 8**

### **Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung am 23. November 2023**

#### **zu TOP 4:**

Antrag Nr. 6 von Petra Wengert:

Die Versammlung möge beschließen:

**Die Stadt Augsburg, Ordnungsdienst und Verkehrsüberwachung, wird angehalten, gegen E-Scooter-Firmen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn E-Scooter so auf Fußwegen abgestellt werden, dass ein Vorbeigehen nicht möglich ist. Bei einer nutzbaren Rest Gehwegbreite unter 0,80 m ist dies immer der Fall.**

Begründung:

E-Scooter sind nicht nur für Menschen mit Sehbehinderung eine Gefahrenquelle, sondern auch für geheingeschränkte Menschen sind E-Scooter oft eine Gefahr, weil ein Wechsel auf die Straße nicht oder nur schwer, möglich ist.

Da E-Scooter als Kleinstfahrzeuge ein Nummernschild tragen und die Eigentümer/Halter ermittelt werden können, gebietet es die Verkehrssicherungspflicht, durch Bußgelder auf die Freihaltung der Gehwege einzuwirken.

Die Halterhaftung der Sharinganbieter ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt.

(AG Hamburg-Altona, B.v. 23.01.2023, Az.: 327b OWi 1/23  
AG Stuttgart, B.v. 3.6.23 Az.: 20 OWi 1497/23)

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion zurückgezogen.